

W1

Datum 8. November 2021
Bearbeiter: [REDACTED]
Gesch.-Z.: LUGV_W11-Süd-
3065/85+8#360683/2021
Hausanschluss: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

Wasserrechtliche Bewilligung (Reg.-Nr. OWB/019/15) für das Wasserwerk Eggersdorf

Hier: Ergänzung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 Abs. 1 i. V. m. 9 Abs. 4 UVPG

Mit Bescheid vom 28.02.2020 erteilte das Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde dem Wasserverband Strausberg-Erkner eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser im Umfang von 3.759.500 m³/a für die öffentliche Wasserversorgung.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Ergebnis wurde am 14.11.2018 festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Gegen die wasserrechtliche Bewilligung wurde sodann am 29.04.2021 von der Grünen Liga Brandenburg und dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg, beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben. Nach Auffassung der beiden Umweltvereinigungen leide die Erteilung der Bewilligung unter schwerwiegenden Verfahrensfehlern und verletzte umweltbezogene Rechtsvorschriften. In der Klagebegründung wird unter anderem angeführt, dass im Bewilligungsverfahren bei der Prüfung der UVP-Pflichtigkeit nicht der beantragte Gesamtentnahmeumfang, sondern lediglich die gegenüber der bisherigen Bestandssituation höhere Entnahmemenge in die Beurteilung eingestellt wurde. Der behördlichen Begründung dieser Verfahrensweise, die auf eine für das Wasserwerk Eggersdorf erteilte wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung von 1976 und den daraus resultierenden Bestandsschutz nach § 9 Abs. 5 UVPG verweist, folgten die Kläger nicht. In ihrer zur Klageerwiderung vorgelegten Replik vom 26.10.2021 bestreitet die Klägerseite, dass die tatbestandlichen Anforderungen des § 9 Abs. 5 UVPG erfüllt seien. Die Obere Wasserbehörde unterliege demnach infolge einer Verwechslung einem Sachverhaltsirrtum. Das in Rede stehende Altrecht sei nicht für das Wasserwerk Eggersdorf, sondern tatsächlich zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Bötzsee erteilt worden. Folglich lägen die Voraussetzungen der Bestandsschutzregelung nicht vor. Eine von der Oberen Wasserbehörde am 02.11.2021 durchgeführte Überprüfung der Verfahrensdokumentation bestätigte den Klägereinwand.

Somit ist nach alledem für das Bewilligungsverfahren bezüglich der durchgeführten Prüfung der UVP-Pflichtigkeit festzustellen, dass diese nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde und der Nachholung bedarf.

Nachholung der allgemeinen Vorprüfung

Bei der beantragten Gewässerbenutzung mit einer Entnahmemenge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio.m³ handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Punkt 13.3.2 Spalte der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Die hiermit nachgeholte Vorprüfung wurde auf der Grundlage des Antrages vom 06.07.2015 (ergänzt in 2018), 14.01.2020, 17.02.2020 sowie der wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen des Fachreferats W13 und anhand von Informationen, die dem Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörden infolge der bisherigen Überwachung der Gewässerbenutzung vorliegen (v. a. Monitoringberichte, Stellungnahmen des Fachreferates W 13) durchgeführt. Die erneute durchgeführte allgemeine Vorprüfung führte zu folgenden Einschätzungen:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Wasserverband Strausberg-Erkner begehrt für das Wasserwerk Eggersdorf eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser im Umfang von 3.759.500 m³/a für die öffentliche Wasserversorgung. Die Grundwasserentnahme soll aus der Wasserfassung des Wasserwerks Eggersdorf erfolgen. Die Wasserfassung befindet sich im Landkreis Märkisch Oderland, amtsfreie Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemarkung Petershagen, Flur 5. Das Fassungs Gelände des Wasserwerks umfasst 16 aktive Brunnen, über die auch die beantragte Gewässerbenutzung erfolgen soll.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere Grundwassernutzungen werden in dem Einzugsgebiet der Wasserfassung Eggersdorf nach Kenntnis der Oberen Wasserbehörde nicht durchgeführt.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

- *Wasser*

Für die Grundwasserentnahme soll aus dem durch Geschiebemergel überdeckten und gespannten Grundwasserleiterkomplex 2 erfolgen. Der betroffene Grundwasserkörper HAV_US_3 Wasser befindet sich mengenmäßig und chemisch in einem guten Gewässerzustand. Nach Maßgabe des aktuellen Bewirtschaftungsplans (2015-2021) ergibt sich für den Grundwasserkörper HAV_US_3 ein Nutzungsgrad von **18,8%** (Entnahmen: 1,433 m³/s, Grundwasserneubildung: 7,617 m³/s). Durch die Erhöhung der Fördermenge auf 10.300 m³/d an der Wasserfassung Eggersdorf steigt der Nutzungsgrad auf **19,3%**. Das Einzugsgebiet wird hinsichtlich Entnahmeumfangs von 3.759.500 m³/a auf 56,7 km² bemessen.

- *Boden/Fläche/Landschaft*

Die Grundwasserförderung soll über die bereits bestehenden Brunnenanlagen betrieben werden. Erd-aufschlüsse, Brunnen oder sonstigen Anlagen der Gewässerbenutzung, mit deren Errichtung ein Eingriff in Boden, Fläche oder das Landschaftsbild einhergehen könnte, sind nicht vorgesehen.

- *Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Eingriffe in das Schutzgut sind im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung nicht vorgesehen.

1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 8 KrWG

Die Gewässerbenutzung erzeugt keine Abfälle im Sinne der Vorschrift.

1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Eine Umweltverschmutzung und Belästigungen sind durch die Gewässerbenutzung nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Das Gebiet wird durch Waldflächen und Landwirtschaft dominiert. Die Gemeinden Petershagen, Eggesdorf und Buchholz sowie die Stadt Strausberg liegen im Einzugsgebiet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Flora

Im Einzugsgebiet ist vorrangig landwirtschaftliche Nutzung bestimmend. Größere zusammenhängende Waldbereiche sind im Einzugsgebiet vorhanden.

Boden

Die Bodenart Sand dominiert überwiegend das Gebiet, Lehmböden sind im Westen und Nordwesten vorhanden. Die Bodenschichten sind durch eine mächtige Geschiebemergelschicht hydraulisch von dem genutzten Grundwasserleiter getrennt. Die belebten Bodenschichten werden ausschließlich durch Niederschläge reguliert.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Im Einzugsgebiet der Wasserfassung verlaufen die hydrologischen, pedologischen und vegetativen Prozesse an der Geländeoberfläche sowie in den Bodenzonen oberhalb der Grundwasserzone hydraulisch isoliert von dem genutzten quartären Grundwasserleiter 2 ab. Der Grundwasserleiter 2 wird durch eine mächtige Geschiebemergelüberdeckung geschützt; die hydraulische Verbindung wird durch die Geschiebemergelüberdeckung beschränkt. Der Wasserhaushalt des Bodens wird ausschließlich durch die fallenden Niederschläge reguliert.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die vorhandenen Entnahmebrunnen befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge“. Die FFH-Gebiete „Herrensee, und Barnimhänge, Lange-Damm-Wiesen“ und „Fredersdorfer Mühlenfließ“ befinden sich im Einzugsgebiet der Wasserfassung Eggersdorf.

2.3.2 NSG nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

nein

2.3.3 Nationalpark und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

nein

2.3.4 Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25, 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Landschaftsschutzgebiete Strausberger Sander-, Ost- und Barnimhanglandschaft, Strausberger Blumthaler Wald und Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes befinden sich innerhalb des Einzugsgebiets.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Trebus-Eiche in Eggersdorf, Hutebaum in Bruchmühle.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Durch die Grundwasserentnahme sind keine Landschaftsbestandteile betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Einzugsgebiet befinden sich folgende Biotope:

Freiflächen und Kiefernflächen, Stieleichenwald, Eichenmischwälder bodensauer, Eichen-Hainbuchenwälder, Strausberger und Blumentaler Seengebiet, Großseggenwiesen, Schwarzerlenwald, Gräben naturnah beschattet, Erlen-Moorgehölze, Leberblümchen-Winterlinden-Hainbuchen, Feuchtwiesen, Gewässer im Torfstich, Grünlandbrache feuchter Standort, sonstiger Vorwald feuchter Standorte, Rotbuchenwälder mittlerer Standort, schwach eutrophe, sehr karbonatreiche Seen, Knäuelgras-Eichenwald

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Einzugsgebiet befindet sich ausschließlich das Wasserschutzgebiet Eggersdorf, welches der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserwerks Eggersdorf dient (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eggersdorf vom 15. November 2006).

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

keine

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Petershagen, Eggersdorf, Buchholz, Strausberg

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Einzugsgebiet befinden sich Bodendenkmäler seit den 1980er Jahren. 6 weitere Bodendenkmäler sind durch die Erweiterung des Einzugsgebietes hinzugekommen.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht erheblich bewertet.

3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Wasser

Mit dem numerischen Grundwassermodell und durch das seit dem Jahr 2001 laufende Grundwassermonitoring wurde bestätigt, dass ein ausreichendes Einzugsgebiet für die beantragte Entnahmemenge besteht und das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung fortbesteht. Das Einzugsgebiet umfasst ca. 56,7 km² und wird sich voraussichtlich um ca. 300 m in westliche bzw. östliche Richtung durch die Erhöhung der Grundwasserentnahme verbreitern. Eine chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers HAV_US_3 ist durch die Grundwasserentnahme zudem nicht zu erwarten, da bei der Grundwasserförderung keine Schadstoffe in den Grundwasserkörper eingetragen werden. Eine Beeinträchtigung anderer Gewässerkörper über den genutzten Grundwasserkörper hinaus ist im Übrigen nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gewässerbenutzung zu einer Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme oder sonstiger Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG führt, da die hydraulische Verbindung zur Fauna aufgrund der Geschiebemergelüberdeckung des genutzten Grundwasserleiters 2 beschränkt ist.

- FFH-Gebiet: „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge“

Nach hydrologischer Prüfung ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge“ nicht zu erwarten, da die Druckspiegelhöhe des genutzten Grundwasserleiters im Bereich der Feuchtgebiete nordöstlich des Stienitzsees auch bei voller Förderung über der dortigen Geländehöhe liegt. Weiterhin ist die hydraulische Verbindung durch die Geschiebemergelüberdeckung eingeschränkt.

- FFH-Gebiet: „Fredersdorfer Mühlenfließ“

Die Wasserfassung Eggersdorf liegt ca. 3 km südlich zum FFH-Gebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ“ im Grundwasserabstrom. Der Druckwasserspiegel des genutzten Grundwasserleiters liegt zudem ca. 2 m unterhalb der Gewässersohle des FFH-Gebietes „Fredersdorfer Mühlenfließ“. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind demnach nicht zu erwarten.

Boden

Auf Grund der Flurabstände von größer 4,5 m ergeben sich keine Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht, da der genutzte Grundwasserleiter durch die Geschiebemergeldichtung geschützt ist.

Somit ergeben sich keine Beeinflussung von Biotopen und Oberflächengewässern durch die Grundwasserentnahme zu erwarten.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Einzugsgebiet liegt innerhalb der Grenzen des Landes Brandenburg.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Vgl. Punkt 3.1.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Vgl. Punkt 3.1.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Vgl. 3.1

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Vgl. 3.1

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Auf Grund des bereits seit 2001 laufenden Grundwassermonitorings, welches zukünftig fortgeführt wird, besteht die Möglichkeit zeitnah Maßnahmen zu ergreifen, falls es tatsächlich zu Veränderungen im Grundwasserleiter kommen sollte, welche auf die Grundwasserförderung zurückzuführen sind. Das Monitoring wird ggf. auf das neue Einzugsgebiet anzupassen sein.

Es wird auch nach erneuter Prüfung eingeschätzt, dass keine über den derzeitigen Prüfumfang hinausgehenden Untersuchungen zu den Auswirkungen des Vorhabens erforderlich sind. Dies ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass das Grundwasserdargebot zur Deckung der Trinkwassernutzung gegeben ist, und dass auf Grund des großen Grundwasserflurabstandes keine Beeinträchtigungen der darüber liegenden Schutzgebiete zu besorgen sind.

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Dieses Dokument wurde am 8. November 2021 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

